

Formerfordernisse einer Datenschutzbeschwerde

Mag. Mathias Veigl

Seit über einem Jahr ist das novellierte Datenschutzgesetz in Geltung und flankiert neben der Umsetzung der Richtlinie für Strafverfolgungsbehörden (EU RL 680/2016) im 3. Hauptstück die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Österreich. Kernstück der Tätigkeit der Datenschutzbehörde ist seit In-Kraft-Treten die Beseitigung der Dualität im verwaltungsbehördlichen Rechtsweg, sprich die Verpflichtung der Datenschutzbehörde, in jedem Fall einer Beschwerde ein verwaltungsbehördliches Administrativverfahren zu führen. Seit dem 25. Mai 2018 ist ein klarer Anstieg in der Beschwerdedichte zu verzeichnen – die Verfahrenszahlen sind um ein Vielfaches gestiegen und der Trend hält an.

Neben der Verpflichtung der Behörde, in jedem Fall Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht (AVG) zu führen, sieht das Datenschutzgesetz Formalerfordernisse für Eingaben an die Behörde, die Beschwerden, vor:

§ 24 des Datenschutzgesetzes hält dabei in seinem Abs. 2 in sechs Unterpunkten fest, welche Elemente eine Beschwerde jedenfalls zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung des als verletzt erachteten Rechts,
2. soweit dies zumutbar ist, die Bezeichnung des Rechtsträgers oder Organs, dem die behauptete Rechtsverletzung zugerechnet wird (Beschwerdegegner),
3. den Sachverhalt, aus dem die Rechtsverletzung abgeleitet wird,
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. das Begehren, die behauptete Rechtsverletzung festzustellen und
6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Diese Punkte stellen für einige Beschwerdeführer eine wesentliche Hürde dar, sehr viele Beschwerden müssen mittels Mangelbehebungsauftrag verbessert werden. Viele Beschwerdeführer wollen sich nicht auf ein zwei-Parteienverfahren einlassen, einige haben nach einer initialen Erregung über, zum Beispiel Postwurfsendungen oder unerwünschte Werbemails, kein Interesse an einem Datenschutzverfahren, wieder andere sehen die Notwendigkeit der Formerfordernisse nicht und führen ihre Beschwerde nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend aus. Die Datenschutzbehörde bietet auf ihrer Website Formulare an, durch deren Verwendung Mängel fast immer vermieden werden können. Dies hindert jedoch nicht die formfreie Einbringung der Beschwerde, solange die Elemente des § 24 enthalten sind.

Der Gesetzgeber hatte guten Grund die genannten Punkte vorauszusetzen:

1. *die Bezeichnung des als verletzt erachteten Rechts:* das als verletzt erachtete Recht zu bezeichnen ist das grundsätzlichste Element: oft werden Sachverhalte gerügt, aus denen sich sowohl Pflichten (des Verantwortlichen) als auch Rechtsverletzungen (der betroffenen Person) ableiten ließen. Zwar ist das Verfahren nach dem AVG vom Prinzip der Amtswegigkeit geleitet, jedoch wird der Behörde darin zugestanden, das Verfahren durch Beschwerdeführer soweit konkretisieren zu lassen, dass eine subjektive Rechtsverletzung im Verfahren untersucht werden kann.
2. *die Bezeichnung des Rechtsträgers oder Organs, dem die behauptete Rechtsverletzung zugerechnet wird (Beschwerdegegner):* Ein Beschwerdeführer hat offenzulegen, gegen wen er ein Verfahren anstrebt. Dies erweist sich allein aus der Praxis, dass die Zweiparteienverfahren

schriftlich – durch den Austausch von Eingaben – geführt werden, im Sinne der Möglichkeit, das Verfahren effizient zu führen und letztlich die Möglichkeit, die Entscheidungsfrist einzuhalten als wesentlich.

3. *den Sachverhalt, aus dem die Rechtsverletzung abgeleitet wird:*

Beschwerdeführer haben darin betreffend die gerügte Rechtsverletzung (siehe Punkt 1) eine Sachverhaltsschilderung zu erstatten, woraus sich für die Behörde verfolgbare - sprich konkrete - Vorwürfe (Tatsachen) ergeben sollen.

4. *die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt:*

Es soll qualifiziert dargelegt werden, worin die Rechtswidrigkeit erblickt wird, da es dem Beschwerdeführer (mit der damit einhergehenden Gefahr, dass die gerügte Verletzung nicht verfolgt werden kann) obliegt, den Verfahrensgegenstand festzulegen.

5. *das Begehren, die behauptete Rechtsverletzung festzustellen:*

Diese Bestimmung ist nicht reiner Selbstzweck, sondern kann sich durch ein Leistungsbegehren – zum Beispiel die Behörde möge die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes herbeiführen – ein Anwendungsfall des § 29 DSG ergeben.

6. *die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist:*

Schließlich soll es der Behörde schon im ersten Schritt ermöglicht werden, festzustellen, ob die subjektive und oder objektive Frist nach § 24 Abs. 4 DSG bereits verstrichen ist und damit eine weitere Verfolgung ausgeschlossen ist.

Zusammengefasst dienen die genannten Erfordernisse der Effizienz in der Rechtsverfolgung sowie der Möglichkeit in endlicher Zeit zu einer behördlichen Entscheidung zu gelangen. Oft können aber auch unnötige Verfahren vermieden werden.

Im Fokus

MMag. Elisabeth Wagner

Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Diensten für Betroffene

Der europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat am 10. April 2019 Leitlinien angenommen¹, die sich mit dem

¹Hinsichtlich dieser Leitlinien fand vom 12. April 2019 bis 24. Mai 2019 eine öffentliche Konsultation statt. Derzeit befinden sich die Leitlinien in Bearbeitung durch die zuständige Expertenuntergruppe des EDSA. Die Leitlinien sind zu finden unter https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/consultation/edpb_draft_guidelines-art-6-1-b-final_public_consultation_version_en.pdf.

Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO auf Datenverarbeitungen in Zusammenhang mit Online-Diensten auseinandersetzen.

Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO begründet die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung, wenn diese für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

Der EDSA hält hierzu fest, dass die gegenständliche Datenverarbeitung objektiv für die Erfüllung eines gültigen Vertrages oder einer vorvertraglichen Verpflichtung erforderlich sein muss. Die bloße Bezugnahme oder Erwähnung einer Datenverarbeitung in einem Vertrag sowie die darin vom Verantwortlichen festgelegten Vertragsbedingungen reichen nicht aus, dass eine Verarbeitung als erforderlich im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO bezeichnet werden kann. Stattdessen erfolgt die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Datenverarbeitung nach dem integralen Zweck des konkreten Dienstes. Der Verantwortliche sollte demnach in der Lage sein, darzulegen, wie der Hauptzweck des konkreten Vertrages mit dem Betroffenen nicht ohne die spezifische Datenverarbeitung erfüllt werden kann. Das hängt nicht nur vom Standpunkt des Verantwortlichen ab, sondern auch von der vernünftigen Perspektive des Betroffenen bei Vertragsabschluss und ob der Vertrag auch noch ohne die gegenständliche Verarbeitung erfüllt werden kann.

Um zu beurteilen, ob Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO anwendbar ist, können die folgenden Fragen als Orientierungshilfe dienen: Was ist die Art der Dienstleistung? Was ist die genaue Begründung des Vertrages (d.h. der Inhalt und das grundlegende Ziel)? Was sind die wesentlichen Bestandteile des Vertrages? Welche gegenseitigen Standpunkte und Erwartungen haben die Vertragsparteien? Wie wird die Dienstleistung bei der betroffenen Person angeboten oder beworben? Würde ein gewöhnlicher Nutzer der Dienstleistung vernünftigerweise erwarten, dass die vorgesehene Verarbeitung angesichts der Art der Dienstleistung zur Erfüllung des Vertrags stattfindet?

Als Beispiel wird ein per Kreditkarte bezahlter Kauf bei einem Online-Händler angeführt, wobei die Waren nach Hause geschickt werden sollen. Um den Vertrag zu erfüllen, muss der Verantwortliche die Kreditkarteninformationen sowie die Rechnungsadresse für Zahlungszwecke und die Wohnadresse zur Lieferung verarbeiten. Folglich kommt Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitungen zur Anwendung. Bei Änderung der Lieferadresse zu einer Abholstelle ist keine Grundlage mehr zur Verarbeitung der Heimadresse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO vorhanden. Würde der Online-Händler Kundenprofile mit Vorlieben und Lifestyle-Entscheidungen ausgehend vom Besuch der Website anlegen wollen, wäre diese Datenverarbeitung nicht erforderlich für die Vertragserfüllung.

lung, auch wenn das Profiling explizit im Vertrag erwähnt wird. Der Händler müsste diese Datenverarbeitung auf eine andere Rechtsgrundlage als Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO stützen.

Im Hinblick auf eine zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen objektiv erforderliche Datenverarbeitung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO stellt der EDSA zunächst klar, dass dies jedenfalls nicht unaufgefordertes Marketing oder andere Datenverarbeitungen umfasst, die allein auf Initiative des Verantwortlichen oder auf Ersuchen eines Dritten erfolgen. Als Beispiele für eine notwendige vorvertragliche Datenverarbeitung erwähnt der EDSA zum einen die Zurverfügungstellung der Postleitzahl eines Betroffenen, um herauszufinden, ob ein Service Provider in einem bestimmten Bereich operiert und zum anderen bestimmte gesetzliche Verpflichtungen von Finanzinstituten, von ihren Kunden einen Identitätsnachweis zu verlangen.

Der EDSA verneint zudem die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO auf Datenverarbeitungen zur Verbesserung oder Entwicklung neuer Funktionen von Diensten, zur Überwachung oder zum Profiling von Kunden zum Zwecke der Betrugsbekämpfung und zur verhaltensbasierten Online-Werbung. Näher ausgeführt wird vom EDSA, dass verhaltensbasierte Werbung kein notwendiges Element von Online-Diensten darstellt. Obwohl diese Datenverarbeitung die Bereitstellung des Dienstes unterstützt, ist sie dennoch getrennt vom objektiven Ziel und Zweck des Vertrags zwischen dem Nutzer und dem Verantwortlichen und daher nicht notwendig für die Vertragserfüllung. Zudem betont der EDSA, dass personenbezogene Daten nicht als handelbare Ware betrachtet werden können. Die betroffenen Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zwar zustimmen, aber ihre Grundrechte nicht veräußern.

Weiters anerkennt der EDSA, dass die Personalisierung von Inhalten ein wesentliches bzw. zu erwartendes Element bestimmter Online-Dienste darstellen und daher in einigen Fällen als notwendig für die Vertragserfüllung angesehen werden kann. Als Beispiel hierfür nennt der EDSA eine Online-Nachrichtenseite, die ihren Nutzern abhängig von der Erstellung eines Profils mit ihren Interessen einen Nachrichten-Aggregationsdienst anbietet. In diesem Fall kann die Personalisierung zum Zwecke der Bereitstellung von Inhalten als objektiv erforderlich für die Erfüllung des Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zwischen dem Verantwortlichen und dem Nutzer angesehen werden, da die Funktion des Dienstes unmittelbar mit personalisierten Inhalten zusammenhängt. Hingegen stellt die Speicherung vergangener Buchungen von Nutzern einer Online-Hotel-Suchmaschine zur Empfehlung bestimmter Hotels bei Rückkehr zu den Suchergebnissen keine für die Vertragserfüllung erforderliche Datenverarbeitung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dar.

■ D123.626/0006-DSB/2019, Verwendung von personenbezogenen Daten aus dem Grundbuch zwecks möglicher Akquise von Immobilien

Im Bescheid vom 23. April 2019 zur GZ DSB-D123.626/0006-DSB/2018 hatte sich die Datenschutzbehörde mit der Frage zu beschäftigen, ob es zulässig ist, personenbezogene Daten aus dem Grundbuch zu erheben und diese in weiterer Folge dazu zu verwenden, um Personen postalisch zwecks möglicher Akquise einer Immobilie zu kontaktieren. Der Beschwerdeführer behauptete nach Erhalt des genannten Schreibens eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung.

Die Datenschutzbehörde sprach zunächst aus, dass es sich um personenbezogene Daten handelt, welche im Grundbuch, einem öffentlichen Register, zugänglich sind. Die ganz generelle Annahme des Nichtvorliegens einer Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen für zulässigerweise veröffentlichte Daten ist nach Ansicht der Datenschutzbehörde jedoch nicht mit den Bestimmungen der DSGVO vereinbar. Darüber hinaus beschränkte sich die Beschwerdegegnerin nicht auf die bloße Reproduktion dieser öffentlich zugänglichen Daten, sondern wurde mit diesen Daten ein neues Element verknüpft, nämlich die Verwendung der Daten zur möglichen Akquise von Liegenschaften im Rahmen des Gewerbes als Immobilientreuhänder. Da eine solche Verknüpfung nach stRsp der Datenschutzbehörde stets eines Erlaubnistatbestands bedarf und sich die Beschwerdegegnerin in diesem Zusammenhang auf berechnete Interessen gestützt hat, war eine Interessenabwägung durchzuführen.

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass aufgrund des Umstands, dass die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers bereits im Grundbuch öffentlich zugänglich sind und es sich dabei offenkundig um keine sensiblen Daten und auch um keine strafrechtlich relevanten Daten handelt, grundsätzlich von einer geringeren Schutzwürdigkeit auszugehen ist. Der Beschwerdeführer wurde lediglich einmal postalisch kontaktiert und die personenbezogenen Daten auch nicht anderweitig verwendet. Die Beschwerdegegnerin hat darüber hinaus als Immobilientreuhänder das Interesse, laufend Liegenschaften bzw. Grundstücke zu erwerben, die aus ihrer Sicht von wirtschaftlichem Interesse sind. Ferner hat die Beschwerdegegnerin auch angeboten, die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zu löschen bzw. eine weitere Kontaktaufnahme zu unterlassen. Umgekehrt hat der Beschwerdeführer keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen ins Treffen geführt und waren diese auch nicht erkennbar.

Die Datenschutzbehörde gelangte daher zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchgeführten Interessenabwägung keine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung vorliegt, da die berechtigten Interessen der Beschwerdegegnerin als Immobilientreuhänder gegenüber den

Beeinträchtigungen der berechtigten Interessen des Beschwerdeführers in diesem Fall überwiegen. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Im Gegensatz dazu hatte sich die Datenschutzbehörde im Bescheid vom 20. Mai 2019, GZ: DSB-D123.972/0005-DSB/2019 damit zu beschäftigen, ob auch bei mehrmaliger Kontaktaufnahme durch eine Immobilientreuhänderin deren Interessen gegenüber jenen des Betroffenen überwiegen. Konkret kontaktierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mittels Briefen innerhalb eines Monats zweimal und innerhalb eines Zeitraumes von etwas mehr als einem Jahr dreimal, um dessen Verkaufsabsichten zu ermitteln. Hier fiel die Interessenabwägung zugunsten des Betroffenen aus, welcher ein berechtigtes Interesse daran hat, dass seine personenbezogenen Daten nicht dauerhaft zum Zwecke regelmäßiger Anfragen betreffend einen allfälligen Grundstücksverkauf verarbeitet werden. Dieses Interesse überwiegt in der vorliegenden Konstellation gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse der Beschwerdegegnerin, wodurch der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt wurde.

Weiters wurde der Beschwerdegegnerin im selben Bescheid aufgetragen, dem Beschwerdeführer Informationen über die Rechtsgrundlage der erfolgten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (Art. 14 Abs. 1 lit c DSGVO), über die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer (Art. 14 Abs. 2 lit b DSGVO) und, sollte die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers auf Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO beruhen, die berechtigten Interessen, die von der Beschwerdegegnerin bei der Verarbeitung verfolgt wurden (Art. 14 Abs. 2 lit b DSGVO) zu erteilen, da der Beschwerdeführer über diese Informationen weder in den drei Schreiben an ihn noch während des Verfahrens vor der Datenschutzbehörde informiert wurde und der Beschwerdeführer eine Verletzung der Informationspflichten durch die Beschwerdegegnerin geltend gemacht hat. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

■ D123.527/0004-DSB/2018, Kein Recht auf Löschung aus einer Arztsuch- und Bewertungsplattform

Mit Bescheid vom 15. Jänner 2019 zur GZ DSB-D123.527/0004-DSB/2018 hatte die Datenschutzbehörde darüber zu entscheiden, ob die Beschwerdegegnerin, die eine Arztsuch- und Bewertungsplattform betreibt, dem Löschbegehren eines Arztes, der die vollständige Löschung all seiner Daten samt Bewertungen und Erfahrungsberichten aus dieser Plattform begehrte, zurecht nicht entsprochen hat.

Die Datenschutzbehörde hielt dabei zunächst fest, dass die Verknüpfung von Daten gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 bis 17 ÄrzteG 1998 mit der Möglichkeit der Abgabe einer Bewertung sowie eines Erfahrungsberichts ein (neuer) Verarbeitungs-

vorgang ist, der einen Erlaubnistatbestand benötigt. Die Beschwerdegegnerin stützte sich diesbezüglich auf berechnete Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit DSGVO, weshalb eine Interessenabwägung durchzuführen war. Bei dieser Interessenabwägung war zunächst zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin geeignete Schutzmaßnahmen implementiert hat, sodass sachlich ungerechtfertigte Kommentare gemeldet und Mehrfachbewertungen – soweit technisch möglich – verhindert werden. Der Beschwerdeführer ist den Bewertungen daher nicht schutzlos ausgeliefert, weshalb keine Prangerwirkung erkennbar ist. Darüber hinaus ist die berufliche Tätigkeit der Sozialsphäre zuzuordnen, weshalb von einer geringeren Schutzwürdigkeit auszugehen ist, als wenn Daten betroffen sind, die der „Intim- oder Geheimsphäre“ zuzuordnen sind. Demgegenüber stand das berechnete Interesse der Patienten, Informationen über ärztliche Dienstleistungen einzuholen, zumal in Österreich grundsätzlich eine freie Arztwahl besteht. Durch ein Such- und Bewertungsportal, wie das durch die Beschwerdegegnerin betriebene, erhalten Personen, die einander mitunter nicht kennen, gerade erst die Möglichkeit, sich einfach und effizient über ein bestimmtes Thema auszutauschen und können Personen eine solche Plattform als zusätzliche Such- und Informationsquelle betreffend medizinische Versorgung und Gesundheitsleistungen heranziehen.

Vor diesem Hintergrund gelangte die Datenschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass die berechtigten Interessen der Portalbenutzer (der Patienten) gegenüber den dargelegten Beeinträchtigungen der berechtigten Interessen des Beschwerdeführers überwiegen, weshalb die Beschwerdegegnerin dem Löschbegehren zurecht nicht entsprochen hat und die Beschwerde daher abgewiesen wurde. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

■ D123.688/03, Kreditauskunftei als Verantwortlicher für die durchgeführte Bonitätsbewertung

Im Bescheid vom 13. Mai 2019 zur GZ DSB-D123.688/0003-DSB/2018 hatte sich die Datenschutzbehörde u.a. mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Kreditauskunftei für die von ihr durchgeführte Bonitätsbewertung als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher zu qualifizieren ist.

Gegenstand des genannten Verfahrens ist eine behauptete Verletzung im Recht auf Auskunft. Neben mehreren seitens des Beschwerdeführers behaupteten Verletzungen, die sich im Wesentlichen auf eine unvollständige Auskunft beschränken, wurde geltend gemacht, dass die Beschwerdegegnerin, welche eine Kreditauskunftei betreibt, keine näheren Angaben im Hinblick auf die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der durchgeführten Bonitätsbewertung des Beschwerdeführers beauskunftet habe. Die Beschwerdegegnerin brachte dem zusammengefasst entgegen, dass die Entscheidung über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts bzw. in welcher Form das

Rechtsgeschäft zustande kommt, ausschließlich das bei der Beschwerdegegnerin abfragende Unternehmen treffen.

Die Datenschutzbehörde hielt diesbezüglich fest, dass die Beschwerdegegnerin personenbezogene Daten zum Zweck der Ausübung ihres Gewerbes nach § 152 GewO 1994 (Auskunfteien über Kreditverhältnisse) verarbeitet und dass aufgrund der statistischen Wahrscheinlichkeit anhand gewisser Parameter ein mathematischer Wert errechnet wird, der die Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit widerspiegelt. Der Umstand, dass Unternehmen die Möglichkeit haben, die Gewichtung bzw. weitere Parameter (etwa eigene Zahlungserfahrungen mit dem Endkunden/der betroffenen Person) in die Logik einfließen zu lassen, schadet dabei nicht. Im Sinne der obigen Überlegungen kann die Beschwerdegegnerin nämlich nicht als Auftragsverarbeiter verstanden werden, da die Daten nicht bloß im Auftrag des jeweiligen Kunden verarbeitet werden, sondern eine Verarbeitung unabhängig davon im Rahmen der Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO 1994 durchgeführt wird und die „Score-Formel“ - das heißt welche konkreten Informationen mit Personenbezug auf welche konkrete Weise miteinander kombiniert werden, um eine bestimmte Bonität zu errechnen - von der Beschwerdegegnerin selbst festgelegt wird.

Nach Ansicht der Datenschutzbehörde handelt es sich um einen eigenständigen Entscheidungsprozess bei der Beschwerdegegnerin, da die Beschwerdegegnerin das genannte Gewerbe ausübt, um errechnete Bonitätsdaten in den wirtschaftlichen Verkehr zu bringen und dies nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit erheblichen Beeinträchtigungen im wirtschaftlichen Leben verbunden sein kann. Sofern ein Endkunde, welcher die Bonitätsauskunft einholt, auf Basis der berechneten Bonität eine gewisse Entscheidung trifft – etwa indem er das Bonitätsergebnis unhinterfragt seiner wirtschaftlichen Entscheidung zugrunde legt – handelt es sich hierbei um einen zweiten eigenständigen Entscheidungsprozess bei dem Endkunden.

Im Ergebnis war somit der Leistungsauftrag an die Beschwerdegegnerin zu erteilen, dem Beschwerdegegner aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der den Beschwerdeführer betreffenden Bonitätsbewertung zu geben. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

■ **Kein Anspruch auf Bestätigung der getroffenen Abhilfemaßnahmen bei einer Konsultation nach Art. 36 DSGVO**

Im Bescheid vom 18. Dezember 2018, GZ: DSB-D485.001/0003-DSB/2018, hatte sich die Datenschutzbehörde mit der Frage zu befassen, wann ein Anspruch auf vorherige Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO besteht. Die Antragstellerin beabsichtigte in einem Wirt-

schaftspark zum Zweck des Eigentums- und Objektschutzes zwölf Videoüberwachungskameras zu installieren. Die Datenschutzbehörde wurde konsultiert, nachdem die Datenschutz-Folgenabschätzung der Antragstellerin ergeben hatte, dass durch die geplante Datenverarbeitung geringe bis hohe Risiken für betroffene Personen vorliegen. Aufgrund der weiters in der Datenschutz-Folgenabschätzung geplanten Abhilfemaßnahmen konnten jedoch durch die Antragstellerin sämtliche identifizierten Risiken letztlich als sehr gering eingestuft werden. Die Datenschutzbehörde wies den Antrag auf vorherige Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO zurück und hielt fest, dass gemäß Abs. 1 leg. cit. eine Konsultation der Datenschutzbehörde nur in jenen Fällen zur Anwendung kommt, in denen es der Verantwortlichen nicht gelingt, die ermittelten Risiken auf ein vertretbares Maß einzudämmen. Das Konsultationsverfahren dient hingegen nicht dazu, eine Bestätigung der Datenschutzbehörde zu erlangen, dass die getroffenen Maßnahmen tatsächlich als geeignet anzusehen sind, um die identifizierten Risiken einzuschränken. Eine solche Einschätzung obliegt allein der Verantwortlichen selbst. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Ausgewählte Entscheidungen der Gerichte

■ **D062.141/0001 Erkenntnis des BVwG**

Die Datenschutzbehörde hat in einem bereits 2018 geführten Verfahren gegen ein namhaftes Geldinstitut entschieden, dass bei einem datenschutzrechtlichen Auskunftsbegehren die Vergebührung von Kontoauszügen, welche nicht mehr elektronisch abrufbar sind, unzulässig sei.

Im zugrundeliegenden Fall hatte das Geldinstitut die Herausgabe von Kontoauszügen an Gebühren geknüpft. Das Auskunftsbegehren nach dem damaligen § 26 DSG 2000 wurde nicht inhaltlich beantwortet. Das Verfahren ging in der Folge über den 25. Mai 2018 hinaus und war nach der neuen Rechtslage zu entscheiden. Die Datenschutzbehörde erkannte dabei, dass die dem DSG 2000 immanente Subsidiarität des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts nicht auch durch Art. 15 DSGVO abgebildet wird und demnach grundsätzlich kostenfrei gewährt werden müsse. Das Geldinstitut berief sich auf die Rechtmäßigkeit der Gebühren nach dem ZaDiG 2018, da es datenschutzrechtliche Spezialnormen enthalte. Dem folgte die Datenschutzbehörde nicht.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung der Datenschutzbehörde mit der Maßgabe, dass die vom Geldinstitut genannten Bestimmungen keine das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO spezielleren Normen beinhalte, sondern den Informationspflichten Art. 13 und 14 DSGVO gleichen würden. Die ordentliche Revision wurde zulässig erklärt, da es an einer Rechtsprechung dazu fehle.

Gesetzesbegutachtung - Stellungnahmen

Die DSB hat zu folgenden Gesetzesvorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- Entwurf Strahlenschutzgesetz 2019
- Novelle Wiener Abfallwirtschaftsgesetz
- Novellierung der Zuteilungsregelverordnung, BGBl II 2014/92
- Grundbuchs-Novelle 2019
- Dienstrechts-Novelle 2019
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird

Weblink:

- [Parlament aktiv: alle Stellungnahmen](#)

Nachruf auf Hofrat Mag. Georg Lechner

(von Dr. Matthias Schmidl, stv. Leiter der Datenschutzbehörde)

Die Bediensteten der Datenschutzbehörde haben mit großer Trauer und Bestürzung erfahren, dass unser allseits geschätzter und geachteter Kollege Mag. Georg Lechner am 16. April 2019 verstorben ist.

Georg war für uns alle und für mich im Besonderen ein Eckpfeiler der Datenschutzbehörde und vor allem des Datenschutzes. De facto seit es die Datenschutzkommission (als Vorgängerin der Datenschutzbehörde) gab, gehörte ihr Georg an. Er hat somit alle wesentlichen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte miterlebt und vor allem mitgeprägt:

So waren die Geschäftsstelle der ehemaligen Datenschutzkommission und die Datenschutzabteilung des Bundeskanzleramtes (zuständig für die Legistik des Datenschutzgesetzes) über lange Jahre in Personalunion verbunden. Als die Geschäftsabteilung der Datenschutzkommission als eigene Abteilung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst etabliert wurde, wechselte Georg in diese. In diese Zeit fielen auch die formelle „Herauslösung“ der Geschäftsstelle aus dem Organisationsbereich des Bundeskanzleramtes im Mai 2013 infolge eines EuGH-Urteils und die Überleitung der Datenschutzkommission in die Datenschutzbehörde Ende 2013/Anfang 2014.

Georg hat in all diesen Zeiten der Datenschutzkommission/der Datenschutzbehörde die Treue gehalten und sein umfassendes Wissen tagtäglich eingebracht. Er war die einzige Person der ehemaligen Datenschutzkommission, die ALLE Verfahren nach dem DSGVO 2000 abdecken konnte: So war Georg nicht nur für das Datenverarbeitungsregister tätig, sondern führte auch Beschwerdeverfahren, Kontroll- und Ombudsmann-

verfahren sowie Verfahren betreffend internationalen Datenverkehr (IDVK). Daneben vertrat er die Datenschutzbehörde auf europäischer Ebene in der „Technology Subgroup“.

Sein Hauptinteresse und seine berufliche Leidenschaft galt aber dem Internationalen Datenverkehr. Georg hat sich mit Akribie in diese komplexe Materie eingearbeitet und in jedes noch so undurchsichtige Konzerngeflecht Licht gebracht. Er hat mit Langmut, Geduld, Hartnäckigkeit und Ausdauer den Antragstellern Klarstellungen abgerungen und sie von der Richtigkeit seiner Rechtsauffassung überzeugt. Es kann getrost gesagt werden, dass seine Rechtsauffassung in diesem Bereich mit der Rechtsauffassung der Datenschutzbehörde gleichzusetzen war. Sein enormes Fachwissen war nicht nur innerhalb der Behörde, sondern auch bei den Antragstellern und deren Rechtsvertretern geschätzt.

Ein weiteres Hauptinteresse galt technologischen Neuerungen. Obwohl nicht der Generation der „digital natives“ angehörend, hat Georg der rasanten Entwicklung im digitalen Bereich großes Interesse entgegengebracht und konnte sein erworbenes Wissen zum Gewinn der Datenschutzbehörde in die Technology Subgroup auf europäischer Ebene einbringen.

Georg hat in seiner Person all das verkörpert, wofür die Datenschutzbehörde steht: Umfassendes Wissen im Bereich des rechtlichen und technischen Datenschutzes, Zusammenarbeit im internationalen und europäischen Bereich, Unvoreingenommenheit bei der Behandlung von Geschäftsfällen, Unterstützung der Betroffenen und konsequentes Vertreten der eigenen Position nach außen.

Neben seinem Fachwissen werden wir Georg vor allem als Mensch vermissen. Er hat nicht nur mich, als ich 2012 in die Datenschutzkommission kam, eingeschult und mit allen Facetten der Verfahren vertraut gemacht, sondern auch zahlreiche andere Kolleginnen und Kollegen, die nach mir in die Datenschutzbehörde wechselten, das „datenschutzrechtliche Gehen“ gelehrt. Uns allen hat Georg mit seiner liebenswerten und fürsorglichen Art den Einstieg erleichtert: Er stand nicht nur am Anfang mit Rat und Tat zur Seite, sondern war auch später für Fragen und Diskussionen offen.

Wir vermissen Georg schmerzlich. Ehre seinem Andenken, möge er in Frieden ruhen.

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Österreichische Datenschutzbehörde (DSB), Barichgasse 40-42, 1030 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, Web: <http://www.dsb.gv.at>

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Der Newsletter der DSB ist ein wiederkehrendes elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. c MedienG); die gesetzlich gebotenen Angaben sind über folgenden Link abrufbar: <http://www.dsb.gv.at/impressum>.